



Kurzinformation

Abweichungsgesetzgebung nach Art. 72 Abs. 3 GG

Durch die Föderalismusreform im Jahre 2006 wurde die sogenannte **Abweichungsgesetzgebung** in **Art. 72 Abs. 3 Grundgesetz** (GG) geregelt. Hat der Bund auf dem Gebiet der konkurrierenden Gesetzgebung von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht, können die Länder hiervon auf bestimmten Gebieten abweichende Regelungen treffen, Art. 72 Abs. 3 S. 1 GG. Diese Gebiete werden in Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 bis Nr. 7 GG abschließend aufgezählt.

Von den Bundesgesetzen geht **keine Sperrwirkung** aus;¹ stattdessen geht im Verhältnis von Bundes- und Landesrecht das jeweils spätere Gesetz vor, Art. 72 Abs. 3 S. 3 GG. Dabei handelt es sich um einen **Anwendungsvorrang des jeweils späteren Gesetzes**. Anders als bei einem Geltungsvorrang treten die jeweils früheren Gesetze also nicht außer Kraft; sie leben bei Wegfall des späteren Rechts wieder auf.²

Die Befugnis der Landesgesetzgeber zum Erlass abweichender Regelungen knüpft an den Erlass eines Bundesgesetzes auf den im Katalog des Art. 72 Abs. 3 S. 1 GG genannten Gebieten an.³ Ob vor Erlass des Bundesgesetzes bereits Länderregelungen erlassen worden sind, ist für die Abweichungsbefugnis daher nicht relevant. Zulässig ist auch der wiederholte Erlass von Bundesgesetzen und abweichenden Landesgesetzen auf demselben Gebiet.⁴ Die Abweichungsbefugnis der Länder ist **nicht grenzenlos**. Art. 72 Abs. 3 GG betrifft nur die Frage der Gesetzgebungszuständigkeit, nicht sonstige formale oder materielle Anforderungen. An **verfassungs-, europa- und völkerrechtliche Vorgaben** sind die Länder in gleicher Weise gebunden wie der Bund.⁵

1 Uhle, in: Maunz/Dürig, GG, 93. EL Oktober 2020, Art. 72 Rn. 267.

2 Kment, in: Jarass/Pieroth, GG, 16. Auflage 2020, Art. 72 Rn. 32.

3 Uhle, in: Maunz/Dürig, GG, 93. EL Oktober 2020, Art. 72 Rn. 265.

4 Oeter, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Auflage 2018, Art. 72 Rn. 127.

5 Uhle, in: Maunz/Dürig, GG, 93. EL Oktober 2020, Art. 72 Rn. 228.